

BGer 9C_318/2025 vom 27. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_318_2025

FR: TF 9C_318/2025 du 27 juin 2025

IT: TF 9C_318/2025 del 27 giugno 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_318/2025

Urteil vom 27. Juni 2025

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, Bahnhofstrasse 13, 7302 Landquart,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 19. März 2025 (VG.2025.00003).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 27. April 2025 (Poststempel) gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 19. März 2025, mit der dieses auf eine von A._____ erhobene Beschwerde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eintrat und die Sache zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern überwies,

in die Mitteilung vom 29. April 2025, worin das Bundesgericht A._____ auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung, auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit sowie auf die Kostenrisiken hinwies,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3),

dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenüglihe Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_258/2025 vom 11. Juni 2025),

dass folglich von vornherein nicht auf die über den Nichteintretenspunkt hinausgehenden materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden kann, da diese nicht sachbezogen sind,

dass die Eingabe - soweit sie den Nichteintretenspunkt betrifft - den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da der Beschwerdeführer wohl einen diesbezüglichen Antrag stellt, indessen nicht rechtsgenüglih darlegt, weshalb die Vorinstanz auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen bzw. inwiefern deren Nichteintreten eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG darstellen soll,

dass namentlich eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt, wonach sich der Wohnsitz anhand von objektiven Kriterien beurteilt, die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen und mehrere näher dargelegte Indizien dafür sprechen, dass dieser mit seiner Familie in einem Haushalt im Kanton Bern lebt,

dass sich das stattdessen vom Beschwerdeführer Vorgebrachte - so beispielsweise die pauschale Behauptung, sein Lebensmittelpunkt befinde sich seit jeher im Kanton Glarus - darauf beschränkt, die eigene Sichtweise wiederzugeben sowie rein appellatorische Kritik zu üben, was nach dem Dargelegten nicht ausreicht,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, dem Bundesamt für Gesundheit und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Juni 2025

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.